

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

3.2.1.

Nach dem 13. Juni 1968 in Kraft getretene und nach dem Stand vom 1. Juli 1985 geltende Ordnungsstrafbestimmungen

1968

1.

Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I Nr. 13 S. 273)

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegerverantwortlicher in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des Ausspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

2.

Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition - Schußwaffenverordnung -

(GBl. II Nr. 90S. 699)

i. d. F. der VO vom 11. September 1975
zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen
(GBl. I Nr. 78 S. 654) §

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Erlaubnis

- a) Schußwaffen oder patronierte Munition entgegen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen herstellt, bearbeitet, vertreibt, lagert, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
 - b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
 - c) Schußwaffen oder patronierte Munition nicht zur Prüfung und zur Zulassung vorlegt
 - d) Nachweise über Schußwaffen und patronierte Munition nicht oder unvollständig führt
 - e) bei der Verwendung von Schußwaffen die dazu berechtigenden Erlaubnisse nicht mit sich führt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußwaffen oder patronierte Munition sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und d obliegt - sofern sich die Verstöße auf Jagdwaffen und Jagdmunition beziehen - die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens auch dem Leiter der Obersten Jagdbehörde, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1,3,5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

3.

Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen - Schußgerätenanordnung - (GBl. II Nr. 90S. 704)

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung

- a) Erlaubnisse nicht einholt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
- c) Schußgeräte oder Kartuschen nicht zur Prüfung vorlegt
- d) Schußgeräte oder Kartuschen herstellt, bearbeitet, lagert, vertreibt, weitergibt, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- e) den Nachweis über Schußgeräte und Kartuschen nicht oder unvollständig führt